



Stadt Liestal

**VERORDNUNG ÜBER DIE
LANDSCHAFTSKOMMISSION DER
STADT LIESTAL**

vom 13. April 2010

in Kraft ab 13. April 2010

Der Stadtrat, gestützt auf § 33^{bis} lit. e sowie § 38 Abs. 2 des Zonenreglementes Landschaft vom 17. Februar 1993¹, beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Die Landschaftskommission ist beratendes Organ des Stadtrates und des Stadtbauamtes in allen Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Ökologie und des Gewässerschutzes im ganzen Gemeindegebiet.

² Sie bereitet die Entscheide zu Handen des Stadtbauamtes und des Stadtrates vor.

³ Sie gewährleistet Kontinuität, fördert und unterstützt zielkonforme Projekte. Sie berät im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Grundeigentümer, Bewirtschafter in allen den Zonenplan Landschaft betreffenden Vorhaben und leistet Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2 Aufgaben

¹ Die Landschaftskommission hat als stadträtliche Kommission folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung beim Vollzug und der Umsetzung der Vorgaben des Zonenplanes Landschaft und des Landschaftsentwicklungskonzeptes,
- b. Aktualisieren und Vervollständigen der notwendigen Grundlagen zum Vollzug des Natur- und Landschaftsschutzes (wie Inventare, Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzepte),
- c. Erarbeitung von Entwürfen von Ausführungsverordnungen für den Vollzug des Natur- und Landschaftsschutzes,
- d. Erarbeitung von Entwürfen von Pflegeplänen und Bewirtschaftungsvereinbarungen,
- e. Beobachten des Vollzugs der Pflege- und Bewirtschaftungsmassnahmen und Abgabe von Empfehlungen für die jährliche Freigabe der vertraglich festgesetzten Beiträge,
- f. Erarbeitung von Entwürfen von landschaftlichen Sanierungs- und Aufwertungsprojekten (Naturschutz, Vernetzungsobjekte),
- g. Beobachtung der nachhaltigen Raumentwicklung und Überprüfung der getroffenen Massnahmen,
- h. Beobachten des Umgangs mit Kulturgütern und kulturgeprägten Landschaftsobjekten im Landschaftsraum,
- i. Erarbeiten von Entwürfen für Stellungnahmen zu Bauvorhaben ausserhalb des Baugebietsperimeters in Verbindung mit der Stadtbaukommission,
- j. Erarbeiten von Entwürfen für Stellungnahmen zu Ausnahmeanträgen von den Zonenvorschriften Landschaft,
- k. Erarbeiten von Entwürfen für Stellungnahmen zum ökologischen Teil von Umweltverträglichkeitsberichten im ganzen Siedlungsgebiet,

¹ ESL 400.4

- l. Begleitung und Beratung bei Grünraum- und Artenschutzprojekten (Nisthilfen, Dach- und Fassadenbegrünungen) sowie bei Durchgrünung und ökologischem Ausgleich innerhalb des Baugebietsperimeters,
- m. Ökologische Begleitung des Bauminventars im öffentlichen Raum des Siedlungsgebietes.
- n. Erarbeiten von Entwürfen für Stellungnahmen zu kommunalen Bauprojekten und Planungen im Rahmen des Natur- und Landschaftsschutzes,
- o. Mitwirkung bei Vernehmlassungen der Stadt in Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes im ganzen Siedlungsgebiet,
- p. Erarbeitung von Vorschlägen für die Aufnahme von neuen oder die Streichung von bisherigen Landschafts- und Naturschutzzonen bzw. Schutzobjekte,
- q. Erarbeitung von Vorschlägen für die Erteilung von Beiträgen an Flächen ausserhalb von Naturschutzzonen,
- r. Erarbeiten von Entwürfen für Stellungnahmen zu Verstössen gegen die Ziele der landschaftsgestalterischen Massnahmen,
- s. Durchführung des Naturschutztages.

² Die Kommission stellt auch Überlegungen im Rahmen des Landschaftsentwicklungskonzeptes und dessen Umsetzung in die Zonenvorschriften Landschaft und Siedlung bezüglich der längerfristigen Entwicklung des Landschaftsraumes der Stadt Liestal an. Sie kann vom Stadtrat auch für weitere Aufgaben beigezogen werden.

§ 3 Zusammensetzung der Kommission, Wahlorgan, Vorsitz

¹ Die Landschaftskommission setzt sich aus 5 – 8 Mitgliedern aus den verschiedenen zu bearbeitenden Aufgabenbereichen für die Beurteilung der Anliegen aus den Zonenvorschriften Landschaft zusammen.

² Die Mitglieder werden vom Stadtrat auf eine Amtsperiode gewählt. Die Kommission hat das Vorschlagsrecht. Sie konstituiert sich selbst und ist administrativ dem Stadtbauamt unterstellt.

³ Ständige Mitglieder der Kommission sind der/die Planungsverantwortliche des Stadtbauamtes und eine Vertretung der Bürgergemeinde. Diese Mitglieder von Amtes wegen müssen nicht gewählt werden und scheiden mit der Aufgabe ihrer Funktion automatisch aus.

⁴ Der/Die zuständige Departementsvorsteher/Departementsvorsteherin ist nicht ständiges Mitglied der Kommission. Für die notwendigen Informationen ist der/die Planungsverantwortliche des Stadtbauamtes zuständig.

⁵ Nebst Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin bestimmt die Kommission eine/einen Aktuar/Aktuarin, sofern diese/dieser aus der Kommissionsmitte vorhanden ist. Andernfalls wird der/die Aktuar/Aktuarin durch den Stadtrat ernannt, ist beratendes Mitglied der Kommission und hat kein Stimmrecht.

§ 4 Protokollführung, Ausstand, Beschlussfassung

¹ Der/Die Aktuar/Aktuarin erstellt über die einzelnen Geschäfte ein Protokoll, in dem die wichtigsten Überlegungen, die den Beschlüssen zugrunde liegen, sowie die Beschlüsse selbst festgehalten werden.

² Kann keine Einigkeit in der Kommission erzielt werden, ist über die einzelnen Geschäfte abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/Präsidentin den Stichentscheid.

³ Kommissionsmitglieder, welche an einem Geschäft persönlich beteiligt sind oder zu einem Beteiligten in einem Verwandtschaftsverhältnis stehen, haben in den Ausstand zu treten.

⁴ Der/Die Aktuar/Aktuarin bereitet die einzelnen Geschäfte zusammen mit dem/der Planungsverantwortlichen des Stadtbauamtes vor.

⁵ Für die Beratung einzelner besonders komplexer Geschäfte können zusätzliche Fachleute oder Experten beigezogen werden.

§ 5 Subkommissionen

¹ Für die Beurteilung von speziellen Geschäften und/oder Projekten können nichtständige Subkommissionen eingesetzt werden. Über die Zuteilung der Geschäfte und Projekte entscheidet die Gesamtkommission in Absprache mit dem zuständigen Planungsverantwortlichen des Stadtbauamtes.

§ 6 Verhältnis zu anderen Kommissionen

¹ Im Rahmen des Vollzuges des Landschaftsentwicklungskonzeptes ist eine enge Zusammenarbeit mit der Stadtbaukommission notwendig.

² Dabei ist die Landschaftskommission insbesondere für die Beurteilung der ökologischen Aspekte und des Natur- und Landschaftsschutzes zuständig während die raumplanerischen und städtebaulichen Aspekte der Stadtbaukommission vorbehalten bleiben.

³ Bei wichtigen Projekten und Bauvorhaben ist ein gemeinsames Vorgehen durch ein Zusammengehen der beiden Kommissionen anzustreben (Delegationen).

⁴ Sind weitere Kommissionen im Bereiche der Ökologie und des Natur- und Landschaftsschutzes tätig, so sind die Zusammenarbeit und/oder die gegenseitige Information in geeigneter Weise sicherzustellen.

§ 7 Berichterstattung

Die Landschaftskommission erstellt Jahresprogramm und Budget zu Handen des Stadtbauamtes und berichtet dem Stadtrat jährlich über ihre Tätigkeiten.

§ 8 Honorierung

¹ Die Arbeit der Landschaftskommission erfolgt gemäss den üblichen Ansätzen gestützt auf das Reglement über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 19. Dezember 2001².

² Vom Planungsverantwortlichen des Stadtbauamtes genehmigte Arbeiten ausserhalb der Kommissionssitzungen werden separat im Rahmen des Budgets entschädigt.

³ Für die Arbeiten der Landschaftskommission steht ein vom Einwohnerrat genehmigtes Budget zur Verfügung.

§ 9 Schlussbestimmung

Im Übrigen gilt das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt)³.

§ 10 Inkraftsetzung

Die Verordnung tritt mit dem Beschluss des Stadtrates in Kraft.

Für den Stadtrat:

Die Stadtpräsidentin:

Stadtverwalter:

Regula Gysin

Christoph Rudin

² ESL 142.1

³ SGS 180